

*Der Partner in allen Fragen
der Verkehrswirtschaft und Logistik*

LTV e.V. In der Langen Else 2 99098 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Ministerin
Frau Heike Werner
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

**Landesverband Thüringen
des Verkehrsgewerbes (LTV) e.V.**

Geschäftsführung

In der Langen Else 2
99098 Erfurt
Telefon 03 61 / 6 53 09 - 0, Fax -15
info@ltv-thueringen.de
www.ltv-thueringen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

16.11.2021

EILT - Bitte sofort vorlegen!

Sehr geehrte Frau Ministerin Werner,

wir möchten Ihnen einige Hinweise geben, die möglicherweise die Versorgung und die Mobilität in Thüringen betreffen könnte und die Sie deshalb bei der Festsetzung der Corona-Regelungen beachten sollten.

1. Die Impfbereitschaft der Gesellschaft spiegelt auch die der Beschäftigten im Verkehrsgewerbe wider. Nicht jeder Kraftfahrer, Taxifahrer oder Lagerarbeiter kann oder möchte sich impfen lassen. Von denen gibt es auch einen nicht unerheblichen Teil, die sich nicht testen lassen möchten, nicht einmal auf Kosten des Arbeitgebers. Dies betrifft auch ausländische Beschäftigte bzw. Beschäftigte ausländischer Unternehmen, die teilweise in Thüringen eingesetzt werden.
2. Der Fachkräftemangel im Verkehrsgewerbe ist so hoch wie nie!
3. Als Arbeitgeber können wir es uns, aufgrund des Fachkräftemangels, einfach nicht leisten, unsere nicht impf- und testwilligen Beschäftigten unter Druck zu setzen und ihnen die Beschäftigung verwehren. Dies ist auch arbeitsrechtlich nicht möglich. Wir sind somit gezwungen, diese Beschäftigten auch einzusetzen.

4. Das nicht impf- und testwillige Fahrpersonal muss auch weiterhin (bundesweit) an Autohöfen und Raststätten ohne Zugangsbeschränkungen Sanitäranlagen (Toilette, Waschraum, Dusche) betreten und nutzen sowie Mahlzeiten einnehmen können.
5. Bei immer mehr Verladestationen der freien Wirtschaft, wird den LKW-Fahrern die Einfahrt oder die Be- und Entladung verweigert, wenn der Fahrer seinen 3G Status nicht benennt. Mit welchem Recht dürfen Dritte den 3G Status unserer Fahrer abfragen?
Die Fahrer kommen weitestgehend nicht in einen längeren Kontakt mit dem Verladepersonal. Bisher wurde die Maske immer als ausreichend angesehen.
6. Thüringer Güterkraftverkehrsunternehmen beliefern Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe und den Einzelhandel. Kommt es aufgrund von Restriktionen zu Arbeitnehmersausfällen, kann es passieren, dass die Versorgung nicht mehr in Gänze garantiert werden kann.
7. Weiterhin müssen die Taxi- und Mietwagenfahrer ohne Einschränkungen Personen befördern können. Ansonsten kommen schwerkranke Menschen nicht zu ihren Behandlungen, wie beispielsweise Chemo-, Strahlentherapie oder zur Dialyse-Behandlung. Auch könnten Anrufsammeltaxen, die den ÖPNV ergänzen sowie Schüler und „Behindertenfahrten“ nicht mehr gewährleistet werden.
8. Im Taxi- und Mietwagenverkehr stellen sich, im Zusammenhang mit 3G im ÖPNV, folgende Fragen:
 - a. Gehört das Taxi- und Mietwagengewerbe mit zum ÖPNV?
 - b. Hat das Fahrpersonal das Recht, von seinen Kunden entsprechende Nachweise zu verlangen?
 - c. Wenn ja, wie prüft das Fahrpersonal, ob es sich zweifelsfrei um einen Corona-Geimpften, einen Genesenen oder einen Getesteten handelt?
 - d. Wird 3 G nicht nachgewiesen, wird dann die Beförderungspflicht, nach PBefG, rechtsverbindlich ausgesetzt?
 - e. Wie weist der Unternehmer dies, bei einer Anzeige wegen Verstoß gegen die Beförderungspflicht, gegenüber der Ordnungsbehörde rechtssicher nach?
 - f. Muss der Taxi- und Mietwagenfahrer selber 3 G einhalten?

Wie Sie erkennen können, gibt es aus Sicht des Verkehrsgewerbes, einige Umsetzungsprobleme mit 3 G und erst recht mit 3 G Plus sowie 2 G.

Wir bitten Sie, diese o.g. Fakten und die daraus resultierenden Fragen bei der Festsetzung der Corona-Regelungen zu beachten und wenn nicht, die daraus resultierenden Fragen zu beantworten.

Wir stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Kammer', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dipl.-Wirt.-Ing. [FH] Martin Kammer
Hauptgeschäftsführer